

ANDRÄ RUPPRECHTER **8790/AB**
vom 06.07.2016 zu 9368/J (XXV.GP)
Bundesminister



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0099-RD 3/2016

Wien, am 5. Juli 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 19.05.2016, Nr. 9368/J, betreffend Förderung Elektromobilität

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 19.05.2016, Nr. 9368/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Als wichtige Beiträge zur Implementierung des von BMLFUW, BMVIT und BMWFW gemeinsam erarbeiteten „Umsetzungsplans für Elektromobilität in und aus Österreich“ der Bundesregierung werden auf Bundesebene Förderungsaktivitäten zur Elektromobilität in den Bereichen Forschung & Entwicklung, Demonstrations- und Modellvorhaben und Markteinführung gesetzt, die im Sinne von Effizienz, angesprochenen Zielgruppen und Synergieeffekten komplementär ausgerichtet sind.

Während die Schwerpunkte des BMVIT auf Forschung, Entwicklung, Demonstrations- und Pilotvorhaben und auf technologischen Innovationen zur Herstellung von Fahrzeugen, Batterien, Antriebstechnik, Speichertechnik, etc. liegen, hat das BMLFUW seinen Förderschwerpunkt auf die breite Markteinführung bereits entwickelter alternativer E-Fahrzeuge sowie modellhafte Anwendungen auf regionaler Ebene (E-Modellregionen) fokussiert.



Das Programm Urbane Elektromobilität (UEM) des BMVIT fokussiert auf die Thematik der Demonstration und Erprobung benutzergerechter systemischer Lösungen für neue E-Mobilitäts-Angebote im urbanen Bereich und bildet eine temporäre und thematisch stark eingegrenzte Schwerpunktsetzung mit ausgeprägtem Demonstrationscharakter, so dass die Abgrenzung zu Modellregionen E-Mobilität mit erneuerbaren Energien und **klimaaktiv** mobil eindeutig gegeben ist.

Zu Frage 2:

Jeder Förderwerber hat im Rahmen der BMLFUW Förderschienen rechtsverbindlich bekanntzugeben, ob für das gleiche Projekt auch bei anderen Förderungsstellen ein Antrag zur Förderung eingereicht wurde. Dabei sind sowohl sämtliche Bundesförderungen wie auch Landesförderungen (diese können ergänzend zur Bundesförderung in Anspruch genommen werden, sofern die beihilferechtlichen Höchstfördersätze nicht überschritten werden) umfasst.

Basierend auf den Prüfergebnissen zahlreicher Vor-Ort Kontrollen sowie der damit verbundenen Prüfung von Originalrechnungen und Originalbelegen kann festgehalten werden, dass im Regelfall keine unerwünschten Doppelförderungen festzustellen sind. In begründeten Verdachtsfällen erfolgt außerdem bereits vor der Förderzusage ein Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsstellen.

Zu Frage 3:

Die unterschiedlichen Voraussetzungen resultieren aus den verschiedenen Zielsetzungen und sind im Sinne von Synergieeffekten komplementär ausgerichtet:

- BMVIT / Forschung, Entwicklung und Demonstration: Förderung der Entwicklung und Herstellung von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugkomponenten, Speichertechnologien und Antriebssystemen sowie Demonstrationsanwendungen
- BMLFUW / Modellregionen und breite Markteinführung: Förderung der modellhaften Einführung der E-Mobilität auf regionaler Ebene (Modellregionen KLI.EN) und Förderung der breiten Markteinführung von E-Fahrzeugen durch Unterstützung der Betriebe, Städte, Gemeinden, Regionen, Flottenbetreiber, etc. bei der Anschaffung von bereits entwickelten alternativen E-Fahrzeugen und bei der Entwicklung und Umsetzung von E-Mobilitätsmanagement in Betrieben, Städten, Gemeinden (**klimaaktiv** mobil, KLI.EN)

Grundsätzlich haben die Programme des BMVIT ihren Fokus auf Forschung & Entwicklung mit entsprechend komplexeren Fragestellungen, wo marktfähige Lösungen noch ausstehen, während die Modellregionen E-Mobilität des BMLFUW die Alltagstauglichkeit und Praxisanwendungen aufzeigen sollen, wobei am Markt verfügbare Produkte und Lösungen zur Anwendung kommen.

Zu Frage 4:

Die unterschiedlichen Förderhöhen resultieren aus den bereits oben erläuterten verschiedenen Zielsetzungen sowie differenzierten Ansätzen und Rechtsgrundlagen für die Vergabe der Förderungen. Als beihilferechtliche Grundlage für die Vergabe der **klimaaktiv mobil** Pauschalförderungen fungiert die „De-minimis-Verordnung“. Die Höhe der Pauschalförderung je Fahrzeug orientiert sich insbesondere an den Marktpreisen und soll möglichst für alle am Markt erhältlichen Fahrzeugmodelle zur Anwendung kommen. Sie unterliegt dabei einer laufenden Evaluierung, wo die verändernden Angebote am Fahrzeugmarkt in die Gestaltung der Förderhöhe einfließen.

Im Rahmen des BMVIT Programms „E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität“ wird als beihilferechtliche Grundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ angeführt. Bei den im Ausschreibungsleitfaden angeführten Förderungshöhen handelt es sich um maximale Förderungshöhen, die auf Basis des Investitionsmehrkostenmodells im Einzelfall berechnet werden. Des Weiteren ist eine Förderung im Rahmen des Demonstrationsprojektes mit zahlreichen Berichtspflichten für den Förderwerber verbunden, da insbesondere die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten während des Demonstrationsbetriebs sowie die Weiterentwicklung des Demonstrationssystems in Richtung Marktreife im Vordergrund steht.

Der Bundesminister

